Wien, Donnerstag den 9. August 1877. X. Jahrgang. Nr. 32.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Von Dr. Carl Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Buchhandlung von Moritz Perles in Wien, Bauernmarkt 11.
(Pränumerationen sind nur an die Administration zu richten.)
Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl., vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 8 Mark.
Als werthvolle Beilage werden dem Blatte die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes 1876/77 in Buchform bogenweise je nach Erscheinen beigegeben und beträgt das Jahres-Abonnement mit diesem Supplement 5 fl. = 10 Mark. Bei gefälligen Bestellungen, welche wir uns der Einfachheit halber per Postanweisung erbitten, ersuchen um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird.
Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorheriger Vereinbarung. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Wir ersuchen die P. T. Abonnenten der „Oesterr. Zeitschrift für Verwaltung" davon Kenntniß zu nehmen, daß sich die Administration dieses Blattes von jetzt ab wieder in der Buchhandlung von Moritz Perles in Wien, I., Bauernmarkt Nr. 11 befindet und daß von nun an alle Einsendungen, Pränumerationen und Geldbeträge dorthin zu richten sind.

Inhalt.

Mittheilungen aus der Praxis.

Der Gebrauch von geringhältigen Gewichtssurrogaten in einem öffentlichen Gewerbe begründet nicht den Thatbestand des Verbrechens des Betruges nach § 199 lit. c St. G. B.

Bei dem Mehlhändler M. G. in Stanislau wurden im Herbste des Jahres 1873 zwei Eisenbruchstücke (abgebrochene Boxerköpfe) beanständet, die derselbe als Gewichte beim Mehlhandel verwendete. Diese Eisenstücke wogen 2 Pfund 29 Loth Wiener Gewichtes, und nachdem solche festgestelltermaßen von M. G. für 3 Pfunde ausgegeben worden sind, so erhob die k. k. Staatsanwaltschaft wider ihn die Anklage wegen Verbrechens des Betruges durch Gebrauch unechten Gewichtes nach § 199 lit. c und wurde M. G. nach durchgeführter Hauptverhandlung mit Urtheil des k. k. Kreisgerichtes in Stanislau vom 23. December 1874, Z. 4581, dieses Verbrechens schuldig erkannt und hiefür zu dreimonatlichem Kerker verurtheilt.

Gegen dieses Urtheil hat der Angeklagte die Nichtigkeitsbeschwerde eingebracht und dieselbe auf den Nichtigkeitsgrund des § 281, Z. 10 gestützt, weil die der Entscheidung zu Grunde gelegte That, die lediglich eine Uebertretung nach § 461 St. G. B. begründet, durch unrichtige Gesetzesauslegung einem Strafgesetze unterzogen wurde, welches darauf keine Anwendung findet.

Bei der am 2. Juli l. J. unter dem Vorsitze des Herrn Senatspräsidenten Ritter v. Napadiewicz stattgefundenen Cassationsverhandlung beantragte der Generaladvocat Ritter v. Simonowicz, der Nichtigkeitsbeschwerde stattzugeben und brachte diesbezüglich Nachstehendes vor:

Die Generalprocuratur kann der Nichtigkeitsbeschwerde nicht entgegentreten, weil die der Entscheidung zu Grunde gelegten, durch den Erkenntnißrichter festgestellten Thatsachen den Thatbestand des nach § 199 lit. c St. G. B. aus der Beschaffenheit der That verbrecherischen Betruges nicht decken. In dieser Feststellung wird nach der Rechtsansicht der Generalprocuratur das hier entscheidende gesetzliche Merkmal „des unechten oder geringhältigen Gewichtes" vermißt. Unter „Gewicht" wird nämlich nach dem allgemeinen Sprachgebrauche ein zur Bestimmung der Schwere eines Körpers dienendes, nach dem Normal- und Mustergewicht verfertigtes Meßwerkzeug verstanden, dessen Gehalt, d. i. das Verhältniß zu der normalmäßigen Gewichtseinheit, sowohl aus der Qualität des hiezu verwendeten Materials, wie auch aus der äußeren Form und aus der gewöhnlich daran angebrachten Bezeichnung für Jedermann leicht erkennbar ist. Die Meßwerkzeuge als Beglaubigungsformen für rechtlich relevante Thatsachen, ohne welche ein normales Verkehrsleben sich nicht entwickeln kann, gehören unstreitig zu den wichtigsten Verkehrsmitteln, deren Nichtentstellung im öffentlichen Interesse geboten erscheint und die insbesondere in der Straffanction des § 199, lit. c St. G. den gesetzlichen Schutz finden sollen.

Wo daher zum Abwägen nicht solche Meßwerkzeuge, sondern andere Gegenstände, wie: Metallbruchstücke, Steine und dgl. verwendet werden, durch welche die Schwere des abzuwägenden Körpers nicht direct und unmittelbar sich bestimmen läßt, sondern auf indirectem Wege, sei es durch Vergleichung des verwendeten Gewichtssurrogates mit dem wirklichen Meßwerkzeuge, sei es aus der Angabe des Gewerbsmannes über den Gehalt des von ihm verwendeten Gewichtssurrogats ermittelt werden kann, dort kann füglich von dem Gebrauch eines „Gewichtes" nicht die Rede sein. Die Uebervortheilung der Kunden geschieht in einem solchen Falle nicht durch den Gebrauch eines „unechten oder geringhältigen Gewichtes", sondern wird durch die listige Vorspiegelung veranlaßt, daß das verwendete Surrogat einem bestimmten Gewichte gleichkomme.

Eine solche Uebervortheilung begründet daher nicht das Verbrechen des Betruges aus der Beschaffenheit der That, sondern nur einen solchen Betrug, welcher bei einem verursachten und beabsichtigten Schaden von mehr als 25 fl. zum Verbrechen wird (§ 200 St. G.).

Nachdem nun im vorliegenden Falle die zur Criminalität erforderliche Schadenbetragshöhe durch das Gericht nicht festgestellt und auch

in der Anklage nicht behauptet wurde, so stelle sich die der Entscheidung zu Grunde gelegte That lediglich als die im § 461 St. G. vorgezeichnete Uebertretung dar.

Der k. k. Cassationshof hat zu Recht erkannt: Der Nichtigkeitsbeschwerde des Angeklagten M. G. wird dahin stattgegeben, daß derselbe, unter Aufhebung des kreisgerichtlichen Urtheils, von der Anklage hinsichtlich des ihm zur Last gelegten, in dem § 199 lit. c St. G. normirten Verbrechens des Betruges, in Gemäßheit des § 259, Z. 3 St. P. O. freigesprochen, jedoch der Uebertretung gegen die Sicherheit des Eigenthums im Sinne des § 461 St. G., begangen dadurch, daß er beim öffentlichen Verkaufe von Victualien und anderen Sachen die Abnehmer durch die listige Handlung, daß er durch längere Zeit zwei Eisenstücke an Stelle von Gewichtswerkzeugen verwendete, zum Schaden derselben irreführte, schuldig erkannt und deshalb, im Grunde des § 461 (beziehungsweise § 460) St. G., zum einwöchentlichen Arreste, sowie nach dem § 389 St. P. O. zum Ersatze der Kosten des Strafverfahrens verurtheilt wird. — Gründe:

„Der Angeklagte erhob gegen das erstrichterliche Urtheil die Nichtigkeitsbeschwerde auf Grund des § 281, Z. 10 St. P. O., behauptend, daß die der Entscheidung zu Grunde liegende That durch unrichtige Gesetzesauslegung dem § 199 l t. c St. G. unterzogen worden sei, welcher darauf keine Anwendung erleide, weil es nicht erwiesen sei, und namentlich die vorliegenden Zeugenaussagen nicht geeignet seien, die Ueberzeugung zu begründen, daß er die bei ihm beanständeten Eisenstücke im Verkehre absichtlich als ein geringhältiges Gewicht verwendet und dadurch die Parteien irregeführt habe, um denselben Schaden zuzufügen. In dieser Richtung kann nun wohl die Nichtigkeitsbeschwerde keine Berücksichtigung finden, weil die von Seite des ersten Richters erfolgte Feststellung der bezüglichen Thatsachen, in Anbetracht, daß derselbe darüber, ob eine Thatsache als erwiesen anzunehmen sei, nicht nach gesetzlichen Beweisregeln, sondern nur nach seiner durch gewissenhafte Prüfung aller Beweismittel gewonnenen freien Ueberzeugung zu entscheiden hatte (§ 258 St. P. O.). einer Anfechtung nicht unterliegt, sondern vielmehr auch vom Cassationshofe seiner Entscheidung zu Grunde zu legen ist (§ 288, Z. 3 St. P. O.) und es sich bei dem Nichtigkeitsgrunde des § 281, Z. 10 St. P. O., nur um die Frage handeln kann, ob es richtig sei, daß die festgestellten Thatsachen einem Strafgesetze unterzogen worden seien, welches darauf keine Anwendung findet. Prüft man aber die Sache nach den vom ersten Richter als erwiesen angenommenen Thatsachen, so läßt es sich zwar nicht bezweifeln, daß der Angeklagte, im öffentlichen Verkehre beim Verkaufe von Victualien und anderen Sachen zwei Eisenstücke durch längere Zeit an Stelle von Gewichtswerkzeugen benützend, durch diese listige Handlung die Abnehmer zu ihrem Schaden in Irrthum geführt habe, sohin die zum Betruge nach dem § 197 St. G. erforderlichen Momente gegeben seien; allein es tritt hier das bei der öffentlichen Verhandlung vor dem Cassationshofe zur Sprache gebrachte Bedenken ein, daß die specielle Bestimmung des § 199 lit. c St. G., wonach der Gebrauch eines unechten oder geringhältigen Maßes oder Gewichtes in einem öffentlichen Gewerbe einen Betrug begründet, welcher schon aus der Beschaffenheit der That, ohne Rücksicht auf den sonst zum Verbrechen des Betruges erforderlichen Schadensbetrag von mehr als 25 fl. (§ 200 St. G.) ein Verbrechen bildet, sich auf Maß- und Gewichtswerkzeuge bezieht, die im öffentlichen Verkehre vorkommen, als solche schon ihrer äußeren Form nach erkennbar sind und bezüglich deren das Publicum darauf vertraut, daß sie im richtigen Verhältnisse zu einem bestimmten Normalmaße sich befinden, während die vom Angeklagten verwendeten Eisenstücke (abgebrochene Boxer von Gußeisen) offenbar nicht derartige Instrumente sind, und auch schon äußerlich nicht als solche erscheinen, demnach auch deren Verwendung an Stelle von Gewichtswerkzeugen nicht nach der speciellen Norm des § 199 lit. c St. G., sondern nach den allgemeinen Normen über den Betrug zu beurtheilen ist. Da nun in dem ersten Urtheile und dessen Entscheidungsgründen nebst den Momenten des § 197 St. G. nicht zugleich der zum Verbrechen des Betruges außer den Fällen des § 199 St. G. erforderliche höhere Betrag des verursachten oder beabsichtigten Schadens festgestellt ist, so kann der vorliegende Betrug in Gemäßheit des § 461 St. G. lediglich als eine Uebertretung behandelt werden. Es wird daher in Gemäßheit des § 288, Z. 3 St. P. O., das angefochtene Urtheil aufgehoben und der Angeklagte in Bezug auf das ihm im Sinne des § 199 lit. c zur Last gelegte Verbrechen des Betruges wegen Abganges des Thatbestandes desselben von der Anklage freigesprochen (§ 259, Z. 3 St. P. O.), jedoch der Uebertretung des § 461 St. G. schuldig erkannt."

Zur Frage des passiven Gemeindewahlrechtes der gegen Remuneration angestellten Gemeindeärzte *).

Mittelst anonymer Eingabe mehrerer Bewohner der mit einem eigenen Gemeindestatute versehenen Stadt W. wurde der Statthalterei bekannt gegeben, daß der dortige Stadtarzt Dr. L. gleichzeitig Mitglied des Gemeinderathes ist, und daß sich aus dieser Cumulirung mehrfältige Uebelstände ergeben haben.

Aus dem vom Stadtrathe hierüber abgeforderten Berichte geht hervor, daß Dr. L. im Februar 1872 in Gemäßheit des Gesetzes vom 30. April 1870, R. G. Bl. Nr. 68 § 6 lit. a als Sanitätsorgan bei dieser Stadt angestellt wurde, in dieser Stellung eine Remuneration von jährlich 100 fl. und in seiner Stellung als Ordinarius des öffentlichen Krankenhauses eine Remuneration von 300 fl. bezieht.

Hierüber wurde dem Stadtrathe von der Statthalterei mit Erlaß vom 31. December 1876 bedeutet, „daß der Stadtarzt Dr. Josef L., welcher als Ordinarius des von der Stadtgemeinde geleiteten Krankenhauses, wie als Sanitätsorgan dieser Stadt eine fixe Remuneration aus der städtischen Einnahme genießt, als ein von der Stadt besoldetes Organ anzusehen ist, und daß aus diesem Grunde die Bestimmung des § 10, P. 2 **) der Gemeindewahlordnung für die Stadt W. vom 6. Februar 1869 (L. G. Bl. Nr. 24) auf denselben Anwendung zu finden hat. Demnach wird dessen Wahl zum Gemeinderathe der Stadt W. in Gemäßheit des § 41 dieser Wahlordnung hiemit außer Kraft gesetzt."

Dr. L. brachte in offener Frist den Recurs ein, worin er darlegte, daß der § 10, P. 2 der Gemeindewahlordnung auf den Recurrenten keine Anwendung finde, denn 1. als Ordinarius der öffentlichen Krankenanstalt besorge er nicht Geschäfte der Gemeinde, die ärztliche Behandlung der Kranken sei keine Gemeindeangelegenheit, die ökonomische Verwaltung sei einem eigenen Verwalter übertragen, der ihn nichts angehe. Als Ordinarius falle er aber auch nicht unter die Gemeindebeamten; 2. als Sanitätsorgan der autonomen Gemeinde sei er nach der Definition des § 6 des Gesetzes vom 30. April 1870 der sachverständige Beirath der politischen Behörde in Handhabung des staatlichen Wirkungskreises in Sanitätsangelegenheiten und in dieser Eigenschaft als Sanitätsorgan des Stadtrathes als politischer Behörde keineswegs ein zur Besorgung von Gemeindegeschäften im engeren Sinne bestellter Beamter der Gemeinde. Der § 10 der G.-W.-O. bilde eine Ausnahme von der Wählbarkeit, Ausnahmen müssen strenge interpretirt werden und müssen die Begriffe: „Gemeindegeschäfte" und „Beamte" im engeren Sinne aufgefaßt werde.

Nachdem in dem Recurse von der Gemeinde im selbstständigen Wirkungskreise obliegenden Sanitätsagenden nichts erwähnt wurde, verlangte die Statthalterei Aufklärung darüber, wer diese Geschäfte besorge?

Hierüber berichtete der Stadtrath, daß Dr. L. in Gemäßheit des § 6 lit. a des Gesetzes vom 30. April 1870, R. G. Bl. Nr. 68 als Sanitätsorgan im übertragenen Wirkungskreise der Gemeinde bestellt sei, daß derselbe jedoch bisher auch freiwillig in dem selbstständigen Wirkungskreise der Gemeinde nach § 3 des Gesetzes vom 30. April 1870 mitgewirkt habe und zwar neben dem zweiten Sanitätsorgane, dem Stadtwundarzte F.

Das k. k. Ministerium des Innern hat dem Recurse des Dr. Josef L. gegen die Statthalterei-Entscheidung vom 31. December 1876, mit welcher dessen Wahl zum Gemeinderathe in der Stadt W. außer Kraft gesetzt wurde, Folge zu geben befunden und diese Statthalterei-Entscheidung behoben, „weil der genannte Arzt in seiner Stellung als Ordinarius der dortigen öffentlichen Krankenanstalt keine Gemeinde-

*) Man vergl. die Mittheilung in Nr. 21, S. 82 des Jahrg. 1871, Nr. 7, S. 26 u. Nr. 50, S. 199 des Jahrg. 1873 u. Nr. 46, S. 183 des Jahrg. 1874 dieser Zeitschrift.

**) Die citirte Bestimmung lautet: „Ausgenommen von der Wählbarkeit sind: 2. die zur Besorgung der Gemeindegeschäfte bestellten besoldeten Beamten und Diener der Gemeinde, solange sie sich im wirklichen Dienste derselben befinden."

geschäfte besorgt, in seiner Stellung aber als Sanitätsorgan der Stadt sowie als Ordinarius keine Besoldung, sondern lediglich eine Remuneration bezieht, daher derselbe nach den vorliegenden Erhebungen nicht als besoldeter Beamter der Gemeinde im Sinne des § 10 P. 2 der Gemeindewahlordnung für W. vom 6. Februar 1869 angesehen werden kann". F.

Ueber den Inhalt der Seitens der politischen Behörden bei Verehelichungen österreichischer Staatsbürger im Auslande auszustellenden Bescheinigungen.

Der i. J. 1841 zu Gr. L. in Mähren geborene katholische und ledige Tischler Franz P., welcher sich längere Zeit hindurch zu Mainz im Großherzogthume Hessen aufhielt, beabsichtigte die Elisabeth W. aus Gaulsheim in Hessen zu ehelichen. Diese war als Katholikin früher mit Franz V. verehelicht; welche Ehe später getrennt wurde.

Nach dieser Trennung ist Elisabeth W. zur evangelischen Confession übergetreten, sowie auch Franz P. Ende 1875 aus der katholischen zur evangelischen Kirche übertrat.

Der Polizeischreiber von Mainz hat sich am 27. Juni 1875, an die k. k. Bezirkshauptmannschaft in Olmütz mit dem Ersuchen gewendet, daß die behufs der Verehelichung des Franz P. mit Elisabeth W. in Mainz nach den dortigen Gesetzen erforderliche Bescheinigung nachstehenden Inhaltes ausgestellt werde:

„Es wird hiemit bescheinigt, daß die Ehe zwischen dem Schreiner Franz P. aus Gr. L. und der Elisabeth W., geschiedenen Ehefrau des Franz V. in Gaulsheim im Großherzogthum Hessen giltig abgeschlossen werden könne, und daß diese Ehe so angesehen werden wird, als sei sie in Gr. L. dem Heimatsorte des P. rechtsgiltig abgeschlossen worden, und daß der Rückkehr desselben mit Frau und allenfälligen Kindern in seine Heimat dereinst kein Hinderniß im Wege steht."

Der Bezirkshauptmann von Olmütz hat hierüber dem Polizeischreiber in Mainz mit den Zuschriften vom 15. Juli 1875, 7. Februar 1876 und 22. Februar 1876 eröffnet, daß die k. k. politische Behörde bloß zur Ausstellung eines lediglich auf die persönliche Fähigkeit eines Oesterreichers zur Eheschließung im Auslande sich beschränkenden Zeugnisses berechtigt sei, während die Frage über die Rechtswirkung einer im Auslande geschlossenen Ehe eines Oesterreichers zur Beurtheilung der Gerichte gehöre; daß ferner dem Franz P. wohl die persönliche Fähigkeit zur Eheschließung im Auslande überhaupt, nicht aber auch zur Eheschließung mit Elisabeth W. bestätigt werden könne, w il die von dieser geschlossene Ehe nach § 111 a. b. G. B. nur durch den Tod des Einen Ehegatten auflösbar sei, sonach als bestehend angesehen werden müsse, wornach dem an das österreichische Gesetz gebundenen Franz P. nach § 4 a. b. G. B. die persönliche Fähigkeit zur Eheschließung mit Elisabeth W. abgehe.

Der Polizeischreiber in Mainz hat diese Zuschriften dem Staatsprocurator am großherzoglich hessischen Bezirksgerichte in Mainz, als seiner vorgesetzten Behörde vorgelegt, welcher ddo. 13. Juli 1876, ein Schreiben an die Bezirkshauptmannschaft richtete, worin erörtert wird, daß die zwischen Elisabeth W. und Franz V. bestandene Ehe nach den dortigen Landesgesetzen giltig getrennt worden sei, sonach nicht mehr zu Recht bestehe, und daß Elisabeth W. in Bezug auf ihre Qualification zur Eheschließung auch in Oesterreich ebenso zu behandeln sei, als wenn sie ledigen Standes wäre, und daß selbst dann, wenn sie katholisch geblieben wäre, kein Grund vorhanden sein würde, die verlangte Bescheinigung zu verweigern. Hiemit wurde das Ersuchen verbunden, die Bezirkshauptmannschaft möge die verlangte Bescheinigung ausstellen, oder ihre gegentheilige Schlußfassung bekannt geben, damit der Staatsprocurator alsdann das deutsche Reichskanzleramt mit der Sache befassen könne.

Die Bezirkshauptmannschaft eröffnete hierauf dem Staatsprocurator, daß sie nicht in der Lage sei, ihren früheren Bescheid zu modificiren, daß aber dem Franz P. der Recurs an die Statthalterei freistehe.

Der Staatsprocurator hat hierauf am 24. Juli 1876, der Bezirkshauptmannschaft den Recurs des Franz P. übersendet.

Die Statthalterei hat diesem Recurse in der Erwägung, daß nach der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 27. April 1873, Z. 13505 *) die von den politischen Behörden bei Verehelichungen österreichischer Staatsbürger im Auslande auszustellenden Bescheinigungen lediglich den Ausspruch über die persönliche Fähigkeit des Oesterreichers zur Eheschließung zu enthalten haben, keine Folge gegeben.

Gegen diese Entscheidung haben Franz P. und Elisabeth W. den Ministerialrecurs ergriffen.

Das k. k. Ministerium des Innern hat nun unterm 5. Mai 1877, Z. 4015, dem Recurse derselben keine Folge gegeben, „weil die administrativen Behörden nicht berufen sind, die verlangte Bescheinigung dahin zu ertheilen, „„daß diese Ehe so angesehen werden wird, als sei sie in Gr. L., dem Heimatsorte des P. rechtsgiltig abgeschlossen worden"". F.

*) Mitgetheilt in Nr. 23 auf S. 92 des Jahrgangs 1873 dieser Zeitschrift.

Verordnungen.

Erlaß des Ministeriums des Innern v. 24. Mai 1877, Z. 5470, in Betreff Abänderung der Arzneitaxe.

Da seit dem Erscheinen der mit der h. o. Verordnung vom 28. October 1876 hinausgegebenen Arzneitaxe die Preise einiger Arznei-Artikel eine wesentliche Steigerung erfahren haben, insbesondere aber die Preise der Chininpräparate und des Jodkalium so hoch gestiegen sind, daß die Anschaffungskosten für dieselben die Taxpreise erreichen und zum Theile übersteigen, und ein baldiger Rückgang der Preise nicht in Aussicht steht, so findet das Ministerium des Innern für nachbenannte Arzneipräparate die bisherigen Taxansätze wie folgt abzuändern:

	Menge	Preis	Menge	Preis
	Gramm	kr.	Gramm	kr.
Chininum	0·10	8	—	—
„ bisulfuricum	„	6	—	—
„ hydrochloricum	„	8	1·0	72
„ sulfuricum	0·50	33	5·0	276
Kalium jodatum	10·00	33	50·0	135

Die k. k. . . . . wird hiemit beauftragt diesfalls das Weitere zu verfügen.

Erlaß des Ministeriums des Innern vom 16. Juni 1877, Z. 5041, an sämmtliche Landesstellen, betreffend ein Uebereinkommen mit Italien wegen des Vorgehens beim gegenseitigen Durchschub von abgeschobenen einem dritten Staate angehörigen Individuen.

Die kaiserl. österreichische Regierung ist mit der königl. italienischen Regierung durch Austausch gleichlautender Erklärungen vom 24. und 28. März 1877 übereingekommen, daß bei Durchschub von einem dritten Staate angehörigen Individuen, welche aus den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern, beziehungsweise aus Italien abgeschoben werden, nach folgenden Grundsätzen vorzugehen sei:

Der Durchschub von Angehörigen dritter Staaten durch das Gebiet eines der beiden contrahirenden Staaten wird nur dann zugestanden und vollzogen, wenn in jedem einzelnen Falle auf dem Schubpasse, mit welchem jedes unter Begleitung von Wachorganen abgeschobene Individuum versehen sein muß, die ausdrückliche Erklärung beigefügt ist, daß der ausweisende Staat die sämmtlichen Kosten des Durchschubes durch das Gebiet des anderen Staates bis zum Bestimmungsorte des Schüblings, nämlich bis zur Grenzstation seines Heimatsstaates trage.

Außerdem hat der ausweisende Staat den Nachweis über die Staatsbürgerschaft des ausgewiesenen Individuums beizubringen oder doch das Vorhandensein anderer diese Staatsbürgerschaft bekräftigenden Umstände nachzuweisen und die gleichfalls auf dem Schubpasse ersichtlich zu machende Verpflichtung zu übernehmen, für den Fall, als die Regierung des dritten Staates die Uebernahme des betreffenden Individuums verweigern sollte, dasselbe zurückzunehmen und nicht nur die Kosten der Rückreise durch das Gebiet des anderen contrahirenden Staates, sondern auch jene Auslagen zu tragen, welche für einen längeren Aufenthalt des Schüblings an der Grenze seines Heimatstaates in Folge der Nothwendigkeit einer vorgängigen Constatirung seiner Staatsangehörigkeit erwachsen sollten.

Hievon wird die k. k. Statthalterei zur Darnachachtung und zur entsprechenden Eröffnung an den Landesausschuß, sowie zur Verfügung der weiteren Weisungen an die Schubbehörden in die Kenntniß gesetzt.

Die vorbezeichneten Erklärungen wegen Tragung der Schubkosten sind dem Schubpasse nach dem beigeschlossenen Formulare beizusetzen.

Zur Beifügung dieser Erklärungen sind jedoch nur die k. k. politischen, beziehungsweise Polizeibehörden und die mit dem Schubgeschäfte betrauten Communalbehörden, die als politische Behörden fungiren, zu ermächtigen.

In Folge Anordnung der königl. ital. Regierung werden auch die von den königl. ital. Schubbehörden ausgestellten Schubpässe mit der gleichen Zusicherung der Kostenvergütung versehen sein und darf ohne eine solche Zusicherung auf dem Schubpasse die Uebernahme der aus Italien abgeschobenen, zum Durchtransporte durch Oesterreich bestimmten Individuen der obbezeichneten Art nicht erfolgen.

Formulare zu der auf dem Schubpaß beizufügenden Erklärung.

Auf Grund ministerieller Ermächtigung erklärt die k. k. Bezirkshauptmannschaft zu . . ., daß die Kosten des Durchschubes des N. N. durch das königl. ital. Gebiet von der kaiserl. österr. Grenze bis zur . . (französischen) . . Grenze von der kaiserl. österreichischen Regierung getragen werden; ebenso wird die österreichische Regierung für den Fall, als die . . . (französische) . . . Regierung die Uebernahme des N. N. verweigern sollte, diesen wieder übernehmen und nebst den Kosten der Rückreise über das königl. ital. Gebiet auch jene Auslagen tragen, welche für einen durch die vorgängige Constatirung seiner Staatsangehörigkeit etwa nothwendig gewordenen längeren Aufenthalt des erwähnten Schüblinges an der Grenze seines Heimatstaates erwachsen sollten.

. . . am . . . . 18. . .

Amtliche Fertigung.

(L. S.)

Erlaß des Ministeriums des Innern vom 30. Juni 1877, Z. 7138, betreffend Reciprocität mit Croatien in Bezug auf Ersatzpflicht für Beerdigungskosten von Armen.

Mit Rücksicht auf die über die Ersatzpflicht der Beerdigungskosten nach außerhalb der allgemeinen öffentlichen Krankenanstalten verstorbenen Armen in den Ländern der diesseitigen Reichshälfte bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, — wornach nur in Böhmen zufolge § 12 Alinea 3 des dortigen Armen-Gesetzes vom 23. December 1868, L. G. B. Nr. 59 die Gemeinde für Arme, deren Versorgung ihr obliegt, — auch die unerläßlich nöthigen Begräbnißkosten zu bestreiten hat, dagegen in den übrigen Ländern zufolge des § 24 des Heimatsgesetzes vom 3. December 1863, R. G. B. Nr. 105 die den Gemeinden obliegende Armenversorgung sich bloß auf die Verabreichung des nothwendigen Unterhaltes und die Verpflegung im Falle der Erkrankung beschränkt und daher die Begräbnißkosten nicht zu jenen Auslagen gehören, welche der Heimatgemeinde aus dem Titel der Armenversorgung aufgebürdet werden können, sondern unter die Kosten der Localpolizei zu subsumiren sind, welche die Gemeinde, wo der Arme gestorben ist oder dessen Leiche gefunden wurde, selbst zu tragen hat, — hat die königl. Landesregierung in Agram laut Eröffnung vom 9. März 1877, Z. 5693 die ihr unterstehenden Gemeinden angewiesen, den Ersatz von derlei Kosten nur für Angehörige des Königreiches Böhmen anzusprechen, für Angehörige der übrigen Königreiche und Länder aber die Kosten definitiv aus eigenen Mitteln zu bestreiten.

Zugleich hat die genannte Landesregierung aus Rücksichten der Reciprocität die unterstehenden Gemeinden auch angewiesen, den etwa einlangenden Ersatzforderungen dieser Art mit Ausnahme jener, welche von den Behörden des Königreiches Böhmen gestellt würden, keine Folge zu geben.

Hievon wird die k. k. Statthalterei zur weiteren entsprechenden Veranlassung in Kenntniß gesetzt.

Erlaß des Ministers für Cultus und Unterricht vom 21. Juli 1877, Z. 8531, an die Landesschulbehörden, betreffend eine Vereinbarung mit der königl. sächsischen Regierung wegen gegenseitiger Durchführung der Schulpflicht.

Da es wünschenswerth erschien, daß der auf Grund der österreichischen Schulgesetze beobachtete Vorgang, wonach bezüglich der Schulpflicht zwischen den Kindern der In- und Ausländer ein Unterschied nicht gemacht wird, auch im Königreiche Sachsen rücksichtlich der Kinder der sich dortlands aufhaltenden österreichischen Staatsangehörigen platzgreife, so wurde zwischen der diesseitigen und der königlich sächsischen Regierung durch Austausch von Ministerial-Erklärungen die Vereinbarung dahin getroffen, „daß die, den — im österreichischen Reichsrathe vertretenen — Ländern angehörenden Kinder, welche sich im Königreiche Sachsen aufhalten, und die dem Königreiche Sachsen angehörenden Kinder, welche sich in den im österreichischen Reichsrathe vertretenen Ländern aufhalten, nach Maßgabe der im Lande des Aufenthaltes bestehenden Gesetze wie Inländer zum Besuche der Schule herangezogen werden sollen und daß diese Nöthigung zum Besuche der Schule sich nicht nur auf die eigentliche Elementar- oder Volksschule, sondern wo daneben eine sogenannte Sonntags-, Fortbildungs- oder Wiederholungs-Schule mit obligatorischem Charakter besteht, auch auf diese erstrecken soll."

Personalien.

Seine Majestät haben dem Steuereinnehmer Karl Strieder anläßlich dessen Pensionirung das goldene Verdienstkreuz verliehen.

Seine Majestät haben dem Bürgermeister Anton Beschan zu Kristanzen in Steiermark das silberne Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Seine Majestät haben dem Ministerialconcipisten im Finanzministerium Eduard Alschinger den Titel und Charakter eines Ministerial-Vicesecretärs verliehen.

Seine Majestät haben dem k. und k. Generalconsul Oscar Montlong taxfrei den Orden der eisernen Krone dritter Classe und dem k. und k. Consulareleven Karl Oliva das goldene Verdienstkreuz verliehen.

Seine Majestät haben die Bergräthe Heinrich Wachtel in Krakau und Andreas Uršič in Prag zu Oberbergräthen ernannt.

Seine Majestät haben den Kanzlei-Officialen im Ministerium für Landesvertheidigung Gustav Meixner und Rudolf Sigmund den Titel und Charakter von Hilfsämterdirectionsadjuncten verliehen.

Der Minister des Innern hat den Bezirkscommissär Dr. Alfred Braunhoffer v. Braunhof zum Statthaltereisecretär in Steiermark ernannt.

Der Minister des Innern hat den Bezirkscommissär Friedrich Freiherrn v. Bourguignon zum Statthalterei-Secretär bei der n. ö. Statthalterei ernannt.

Der Minister des Innern hat den Rechnungsrevidenten Anton Beck zum Rechnungsrathe bei dem Statthalterei-Rechnungs-Departement in Innsbruck ernannt.

Der Minister des Aeußern hat die absolvirten Zöglinge der k. und k. orien alischen Akademie Victor Emanuelli und Koloman Cancriny zu Consulareleven ernannt.

Der Minister des Aeußern hat den Hof- und Ministerial-Official I. Classe Arthur Ritter v. Klyucharich zum Hilfsämterdirectionsadjuncten im Ministerium des Aeußern ernannt.

Der Finanzminister hat den Oberamtsofficial der Lottodirection Georg Oertel zum Rechnungsführer daselbst ernannt.

Der Finanzminister hat den Finanzcommissär der General-Direction der k. k. Tabakregie Ludwig Lichtenwagner zum Secretär daselbst ernannt.

Der Finanzminister hat den Ministerialconcipisten Victor Casati zum Ministerial-Vicesecretär im Finanz-Ministerium ernannt.

Der Finanzminister hat den Finanzsecretär Joseph M idroch zum Finanzrathe und Vorstande der Steueradministration in Brünn und den Steueroberinspector Karl Plachky zum Finanzsecretär daselbst ernannt.

Der Handelsminister hat den Bezirkspostcommissär Alfons Baron zum Postsecretär in Lemberg ernannt.

Der Handelsminister hat den Postcontrolor Ferdinand Raab v. Raabenau zum Postsecretär ernannt.

Erledigungen.

Provisorische Bezirkscommissärsstelle im Innsbrucker Verwaltungsgebiete, bis 15. August. (Amtsbl. Nr. 171).

Polizeikanzlistenstelle in Triest bei der dortigen Polizeidirection, bis Ende August. (Amtsbl. Nr. 173).

Rechnungsdirectorsstelle bei der n. ö. Statthalterei mit der siebenten Rangsclasse, bis 14. August. (Amtsbl. Nr. 173).

Rechnungsführers- zugleich Kanzlei-Officialsstelle bei der k. k. Hüttenverwaltung in Cilli in der zehnten Rangsclasse, bis 16. August. (Amtsbl. Nr. 173).

Rechnungsrathsstelle im Rechnungsdepartement der Bukowinaer Landesregierung in der siebenten Rangsclasse, bis Ende August. (Amtsbl. Nr. 171).

Zollamtsofficialsstelle in der neunten Rangsclasse beim Wiener Hauptzollamte, bis Ende August. (Amtsbl. Nr. 175).

Zwei Bezirksthierarztesstellen in Olmütz und Göding in Mähren mit der eilften Rangsclasse, bis Ende August (Amtsbl. Nr. 177).

Secundararztesstelle an der Wiener Landesirrenanstalt, mit 600 fl. Gehalt, Naturalquartier und Verpflegung, bis 10. August. (Amtsbl. Nr. 177).

Bezirkssecretärsstelle für Böhmen in der zehnten Rangsclasse und Kanzlistenstelle in der eilften Rangsclasse bei der böhmischen Statthalterei, bis 10. September. (Amtsbl. Nr. 177).

Bezirkshauptmannsstelle in Böhmen mit der siebenten Rangsclasse, bis 12. August. (Amtsbl. Nr. 177).

Mit einer Beilage: Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes, Bogen 24.

Druck der k. Wiener Zeitung. Verantwortlicher Redacteur: A. Heilmann. Für den Druck verantwortlich C. Pistori.